

Anlage 1 zu KTDS 068/19

ENTWURF Stand 26.09.2019

Vertrag

über die Abmangelfinanzierung der Miet- und Mietnebenkosten aus dem Mietvertrag zwischen dem Universitätsklinikum Tübingen und der Kreisbaugesellschaft Tübingen für die Substitutionsambulanz im Therapiezentrum Weststadt

zwischen

dem Landkreis Tübingen, vertreten durch den Landrat

- Landkreis –,

der großen Kreisstadt Tübingen, vertreten durch den Oberbürgermeister

- Stadt Tübingen -,

der großen Kreisstadt Rottenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister

- Stadt Rottenburg -,

der großen Kreisstadt Mössingen, vertreten durch den Oberbürgermeister

- Stadt Mössingen -,

- gemeinsam: Städte und Landkreis -

und

dem Universitätsklinikum Tübingen, vertreten durch den Vorstand

- UKT –

Präambel

Um drohenden Engpässen und Versorgungslücken für ambulant substituierte Patienten im Landkreis Tübingen vorzubeugen, hat das UKT, Sektion Suchtmedizin und Suchtforschung, und der Baden-Württembergischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation (bwlv) eine Konzeption zur Errichtung eines interdisziplinären Suchttherapiezentrum, im folgenden Therapiezentrum Weststadt, erarbeitet. Im neuen Therapiezentrum Weststadt werden neben einer vom UKT betriebenen Substitutionsambulanz Tagesrehabilitation, ambulant betreutes Wohnen und ein tagesstrukturierendes Angebot bereitgestellt. Die Kreisbaugesellschaft Tübingen hat das Gebäude erstellt und die Räume für die Substitutionsambulanz an das UKT vermietet. Die Ambulanz wird zum 01.01.2020 ihren Betrieb aufnehmen. Mit Gremienbeschlüssen im September bzw. Oktober 2017 haben die Städte und der Landkreis mit Beschluss im Juni 2017 die anteilige Übernahme des Abmangels der Miet- und Mietnebenkosten aus dem Mietvertrag zwischen dem UKT und der Kreisbaugesellschaft beschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

- (1) Der Vereinbarung liegt der Mietvertrag zwischen dem UKT und der Kreisbaugesellschaft Tübingen über die Räume der Substitutionsambulanz Beim Kupferhammer vom Juni 2019 zugrunde.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die Finanzierung des Abmangels der Miet- und Mietnebenkosten aus dem Mietvertrag durch die großen Kreisstädte Tübingen, Rottenburg und Mössingen und den Landkreis Tübingen, befristet auf zwei Jahre.
- (3) Die Abmangelfinanzierung überbrückt eine mögliche Nichtauslastung in den ersten beiden Betriebsjahren der Substitutionsambulanz.
- (4) Bei einer Auslastung mit 120 Patienten pro Jahr gehen die Parteien von einer Vollaustung der Substitutionsambulanz aus.

§ 2 Ausfallrisiko zwischen den Parteien

- (1) Ein Abmangel im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die Miet- und Mietnebenkosten für die Substitutionsambulanz aufgrund zu geringer Auslastung in den ersten beiden Jahren mit Patienten nicht mehr von den Einnahmen gedeckt sind.
- (2) Bei einer Auslastung ab durchschnittlich 90 Patient*innen pro Quartal trägt das UKT das Ausfallrisiko und erhält keine Erstattung.
- (3) Ab einer Auslastung von weniger als durchschnittlich 90 Patient*innen pro Quartal erstatten den Abmangel an den Miet- und Mietnebenkosten der Landkreis zu 57 % und die Städte zu 43 %.
- (4) Die durchschnittliche Patientenzahl errechnet sich wie folgt: Anzahl der Patientenkontakte pro Quartal geteilt durch die Anzahl der Tage. Besonders berücksichtigt werden einmalige Patientenkontakte: Ab 30 einmaligen Patientenkontakten im Quartal wird der durchschnittlichen quartalsmäßigen Anzahl ein Patient hinzugerechnet, ab 60 einmaligen Patientenkontakten werden zwei Patienten hinzugerechnet, ab 90 dementsprechend drei.
- (5) Ihren Anteil in Höhe von 43 % teilen die Städte untereinander im Verhältnis zur Zahl der Suchterkrankten pro Kommune. Zur Zeit der Gremienbeteiligung im Jahr 2017 handelte es

sich um folgende Beträge jährlich: Rottenburg ca. 6.000 €, Tübingen ca. 9.000 €, Mössingen ca. 2.000 €.

§ 3 Dauer und Geltung der Finanzierung

- (1) Die Abmangelfinanzierung erfolgt für die Jahre 2020 und 2021.
- (2) Ansprüche aus dem Mietvertrag gehen Ansprüchen aus diesem Vertrag vor und sind vorrangig geltend zu machen.

§ 4 Ausgleichsfähige Kosten

- (1) Ausgleichsfähig sind Miet- und Nebenkosten aus dem Mietvertrag von insgesamt jährlich 33.679, 20 Euro (monatlich 2.806, 60 Euro).
- (2) Auf dieser Basis wird die Höhe des zu erstattenden Betrages entsprechend der beigefügten Berechnungsmatrix für den Landkreis berechnet. Die Berechnung für die Städte erfolgt entsprechend.

§ 5 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt als Spitzabrechnung jährlich, zu Beginn des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
- (2) Hierzu legt das UKT einen Auslastungsnachweis vor und stellt Rechnungen in anteiliger Höhe des tatsächlich entstandenen Abmangels an den Landkreis und die Städte.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Tübingen, den

Landkreis Tübingen

Stadt Mössingen

Stadt Tübingen

Universitätsklinikum Tübingen

Stadt Rottenburg